

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der KERPEN DATACOM GmbH (Stand 06/2022)

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen der KERPEN DATACOM GmbH (nachfolgend „KERPEN“), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote von KERPEN, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers kommen nicht zur Anwendung, auch wenn KERPEN der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn KERPEN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für Lieferung oder Zahlungen.

## 2. Definitionen

2.1 Manche der in den Vertragsdokumenten von KERPEN verwendeten Begriffe werden in der Branche nicht einheitlich verwendet. KERPEN bemüht sich im Interesse einer transparenten Geschäftsbeziehung und Kundenkommunikation jedoch um die Verwendung einheitlicher Begriffe. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden nehmen wir auf die nachfolgenden Begriffsdefinitionen (in alphabetischer Reihenfolge) ausdrücklich Bezug. Diese Definitionen sind Vertragsbestandteil. Soweit die nachfolgend definierten Begriffe in Vertragsdokumenten verwendet werden, haben sie die nachfolgend angegebene Bedeutung:

2.1.1 Effektivquerschnitt (engl. effective cross section): Der Effektivquerschnitt ist der tatsächliche geometrische Querschnitt eines Leiters (ggf. innerhalb eines Kabels). Es können produktionsbedingt kleinere Toleranzen auftreten.

2.1.2 Gesamtpreis (engl. total price): Bei Kupferkabeln setzt sich der Gesamtpreis regelmäßig zusammen aus dem Hohlpreis und dem Kupferproduktpreis.

2.1.3 GIRM (engl. GIRM): Die GIRM (Groupement d'Importation et de Répartition des Métaux) veröffentlicht einen Kupferwert basierend auf der LME, er ist abrufbar unter [www.kme.com/fr](http://www.kme.com/fr). Die Notierung findet v.a. in Frankreich Anwendung.

2.1.4 Hohlpreis (engl. adder price): Der Hohlpreis gibt den Preis für das Kabel ohne den separat berechneten Metallanteil an.

2.1.5 Kupferbasis/Kupferbasispreis (engl. copper base/copper base price): Die Kupferbasis ist ein mit dem Kunden vereinbarter Einheitswert (z.B. EUR 150/100 kg). Die Angabe der Kupferbasis (z.B. EUR 150/100 kg) soll die Vergleichbarkeit von Angeboten erleichtern. Auf Basis einer hypothetischen Kupfernotierung von z.B. EUR 150/100 kg wird ein Gesamtpreis errechnet, der mit anderen Angeboten, die auf einer anderen oder derselben hypothetischen Kupfernotierung errechnet werden, vergleichbar ist. Der tatsächliche Preis kann je nach tatsächlicher Notierung von Kupfer deutlich nach oben oder unten abweichen, da ggf. noch ein deutlicher Kupferzuschlag zu bezahlen ist. Ein Rückschluss auf den konkreten Rechnungsbetrag oder dessen Größenordnung ergibt sich daher daraus nicht.

2.1.6 Kupferprämie (engl. (copper) premium/fabrication charge/fabrication adder): Der Begriff umschreibt die Kosten, die anfallen, um das rohe Kupfererz in ein verwendbares Format, also bis hin zum Gießwalzdraht, zu transformieren.

2.1.7 Kupferproduktpreis (engl. final sales price for the copper product): Die Berechnung des Kupferproduktpreises richtet sich nach der Vereinbarung mit dem Kunden. Berechnungsfaktoren sind in der Regel die Liefermenge, die Art des Kabels, die Kupferzahl und ein Kupferpreismodell (z.B. Kupfernotierung Vormonat der Lieferung plus 1% Bezugskosten).

2.1.8 Kupferpreismodell (engl. copper price model): Das Kupferpreismodell ist ein mit dem Kunden vereinbartes Abrechnungsmodell für Kupfer, welches festlegt, welcher Betrag unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, wie z.B. eine bestimmte Notierung über einen bestimmten Zeitraum, als Abrechnungswert für die Kupferkomponente bei der jeweiligen Rechnungsstellung an den Kunden verwendet wird. Beispiel: 3-Monats-Kupfer-Durchschnitt plus 1% Bezugskosten.

2.1.9 Kupferzahl (engl. copper sales factor): Die Kupferzahl ist eine rein kaufmännische Berechnungsgröße, die in die Berechnung des Gesamtpreises eines Kabels eingeht. Die Kupferzahl gibt damit – obwohl branchenüblich häufig in kg/km ausgedrückt – nicht die Menge oder das Gewicht des tatsächlich im Kabel enthaltenen Kupfers an. Sie ist ein rein kalkulatorischer Berechnungsfaktor, der jedoch keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die im Kabel verwendete Kupfermenge zulässt.

2.1.10 Kupferzuschlag (engl. copper surcharge): Der Kupferzuschlag wird berechnet aus dem Differenzbetrag zwischen dem mit dem Kunden vereinbarten Kupferpreismodell und dem mit dem Kunden vereinbarten Kupferbasispreis, der mit der Kupferzahl multipliziert wird. Zur Berechnung des Kupferzuschlags findet die folgende Formel Anwendung:

$$\text{Kupferzuschlag [€/km]} = \text{Kupferzahl [kg/km]} \times \frac{(\text{vereinbartes Kupferpreismodell [€/100kg]} - \text{Kupferbasis [€/100kg]})}{100}$$

2.1.11 LME (engl. LME): Börsenpreis der London Metal Exchange, einer der weltgrößten Metallhandelsplätze. Die Börse ermittelt täglich weltweite Referenz bzw. Kassakurse für Metalle.

2.1.12 MK (engl. MK): Bei der „Metallnotierung Kupfer“ handelt es sich um den vom größten europäischen Hersteller von Kupferhalbzeug errechneten Metall-Basispreis. Die MK-Notiz basiert auf der LME-Notierung zuzüglich weiterer Preiskomponenten und ist abrufbar unter [www.westmetall.com](http://www.westmetall.com).

2.1.13 Nennquerschnitt (engl. nominal cross section): Nennquerschnitt ist der in einigen Dokumenten genannte Querschnitt. Dieser entspricht nicht immer dem tatsächlichen Leiterquerschnitt, ist aber eine gute Normungs- und Abrechnungsgrundlage. Der elektrisch wirksame Leiterquerschnitt bei metallenen Leitern wird durch Messung des elektrischen Widerstandes (in aller Regel des Gleichstromwiderstandes) ermittelt und entspricht wegen des unterschiedlichen Aufbaus der einzelnen Leiterarten und zusätzlicher Verarbeitungseinflüsse grundsätzlich nicht dem geometrischen Leiterquerschnitt, der sich aus dem Nennquerschnitt und den Normwerten der spezifischen Widerstände ergeben würde. Es handelt sich damit um einen Nennwert, der bestimmte Betriebseigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten angibt. Dies ist bei der Verwendung ausdrücklich kenntlich zu machen.

2.1.14 Nominal (engl. nominal): Die Bezeichnung einer Zahl mit „nominal“ bedeutet, dass es sich dabei um eine abstrakte Angabe handelt. Die konkret angegebene Zahl kann von der tatsächlichen Zahl abweichen, allerdings beschreibt die mit „nominal“ angegebene Zahl den Wert, der normgemäß oder erfahrungsgemäß in der Regel ungefähr vorliegt.

2.1.15 WME/Westmetall (engl. WME/Westmetall): Die Westmetall GmbH & Co. KG ist ein international ausgerichtetes Handelsunternehmen für Nichteisen (NE)- Metalle. Das Kerngeschäft ist der Handel mit den Börsenmetallen Kupfer, Zinn, Nickel und Blei sowie Kupferlegierungen. Für diese werden auch täglich ermittelte Kurse im Internet unter [www.westmetall.com](http://www.westmetall.com) veröffentlicht, auf die KERPEN v.a. für Legierungen zurückgreift.

## 3. Vertragsschluss / Lieferung

3.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) bedürfen der Schriftform. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen wurden, sind diese unverzüglich im Einzelnen schriftlich zu bestätigen. Bestellungen müssen dem Angebot von KERPEN entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten.

3.2 Abrufaufträge müssen innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss oder Auftragsbestätigung von KERPEN vom Besteller eingeteilt und abgenommen sein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der Abnahmefrist oder wenn der Besteller von einem vereinbarten Abruf binnen sechs Monaten nach Auftragserteilung keinen Gebrauch macht, ist KERPEN nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, nach Wahl von KERPEN sofortige Abnahme und Bezahlung der Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.4 Angegebene Lieferfristen bestimmen ungefähr den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk nach Erfüllung aller Fertigungsvoraussetzungen, soweit keine verbindlichen Lieferzeiten vereinbart wurden. Für eine bestimmte Transportzeit übernimmt KERPEN keine Gewähr.

3.5 Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt die rechtzeitige Erbringung der dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten (insbesondere den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Daten, Materialbestellungen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben) sowie die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn KERPEN die Verzögerung zu vertreten hat.

3.6 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse („Force Majeure“) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Force Majeure bei einem Lieferanten von KERPEN und ein hierdurch bedingter Lieferverzug von KERPEN steht dem unmittelbaren Force Majeure gleich. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner bereits in Verzug befindet, es sei denn, dass der

Vertragspartner den vorausgegangenen Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wird die Lieferung auf Grund höherer Gewalt unmöglich, so entfällt die Lieferpflicht von KERPEN. Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen in diesen Fällen nicht.

3.7 Sollte KERPEN mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug geraten, haftet KERPEN nur für den unmittelbaren Verzugschaden, der als branchenüblich vorhersehbar anzusehen ist. Soweit KERPEN kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet KERPEN nur bis zur Höhe des Auftragswertes der betreffenden Einzelbestellung. Die Haftung für Bandstillstand, entgangenen Gewinn und für alle mittelbaren Verzugschäden sowie auch für alle sonstigen Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

3.8 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist KERPEN berechtigt, ihm – beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft – die entstehenden Lagerkosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, zu berechnen, bis zum Höchstsatz von 10 % des vereinbarten Preises für die Ware, mit der sich der Besteller in Verzug befindet. Der Besteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein Schaden bzw. ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Betrages bleibt KERPEN vorbehalten.

3.9 Alle Maßnahmen, die für die Einfuhr der dem Liefervertrag zugrundeliegenden Waren in das Land des Bestellers erforderlich sind, wie die Beschaffung von Importlizenzen und Devisengenehmigungen, hat der Besteller eigenständig und rechtzeitig zu treffen. Werden ihm Umstände bekannt, die der Einfuhr hinderlich sind, so hat er KERPEN hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ist die Beschaffung von erforderlichen Einfuhrdokumenten ungewiss, ist KERPEN berechtigt, nach nochmaliger Fristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

3.10 Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, KERPEN seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zum Zeitpunkt der Bestellung zu nennen. Falls der Besteller KERPEN diese Nummer nicht oder unzutreffend nennt, ist KERPEN berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen; dies gilt auch insoweit als eine gesetzliche Verpflichtung seitens KERPEN zur Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besteht. Zudem ist der Besteller verpflichtet, KERPEN binnen drei Monaten nach Erhalt der Ware die notwendigen Bestätigungen des Abnehmers der Ware über den Transport und Endverbleib der Ware (Verbringungs nachweis) zur Verfügung zu stellen. Sollte KERPEN den Verbringungs nachweis nicht fristgerecht erhalten, so ist der Besteller verpflichtet, an KERPEN zuzüglich zum vereinbarten Kaufpreis auch die gesetzliche Umsatzsteuer für die Lieferung zu entrichten; in diesem Fall wird KERPEN für die betreffende Lieferung eine neue Rechnung mit Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer erstellen.

3.11 Bei Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, KERPEN die nach geltenden steuerlichen Regelungen erforderlichen Nachweise unverzüglich nach Lieferung der Ware zur Verfügung zu stellen. Falls der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist KERPEN berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

3.12 KERPEN ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der Vertragsmenge gelten nicht als Mangel und sind vom Besteller anzunehmen. Die Berechnung erfolgt entsprechend der tatsächlich gelieferten Mengen. Dabei kann die Abweichung zur nominalen Einzellänge bis zu 5% betragen.

#### **4. Preise und Zahlung**

4.1 Sämtliche Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Abschluss des Liefervertrages. Erfolgt die vereinbarte Lieferung 3 Monate nach Abschluss des Liefervertrages und erhöhen sich bis zum Tag der Herstellung der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung Material-, Lohn- oder sonstige Kosten, so ist KERPEN berechtigt, auf der Grundlage ihrer ursprünglichen Preiskalkulation Aufschläge entsprechend der eingetretenen Kostensteigerungen vorzunehmen.

4.2 Die Preise verstehen sich EXW KERPEN (Incoterms 2020), zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Ist nichts anderes vereinbart, so gehen Verpackungs- und Frachtkosten zu Lasten des Bestellers.

4.3 Leergut, insbesondere Aufmachungen wie Spulen, Trommeln und Fässer etc. („Leergut“) werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Besteller gleichzeitig mit der gelieferten Ware zu bezahlen. Das Eigentum am Leergut geht mit vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Der Besteller hat das Recht, Leergut, das in einem einwandfreien, sauberen und wieder verwendbaren Zustand ist, auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsdatum an das Lieferwerk von KERPEN zurückzusenden. In diesem Fall erhält der Besteller den Kaufpreis des Leergutes in vollem Umfang zurückerstattet. Einwegaufmachungen werden von KERPEN nicht zurückgenommen.

4.4 Soweit die Lieferung nach Wahl von KERPEN oder nach entsprechender Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien auf Kabel- und Seilspulen erfolgt, die von der Kabeltrommel GmbH & Co. KG mit Sitz in Troisdorf (KTG) bereitgestellt worden sind, erfolgt die Überlassung dieser Kabel- und Seilspulen zu den „Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seilspulen“ der KTG. Diese werden auf Anforderungen jederzeit übersandt.

4.5 Werkzeugkosten werden gesondert berechnet, ohne dass der Besteller dadurch Rechte an den Werkzeugen erwirbt.

4.6 Skontozusagen stehen unter dem Vorbehalt des Ausgleichs aller fälligen Forderungen. Wechsel nimmt KERPEN nur nach Vereinbarung erfüllungshalber an. Spesen trägt der Besteller.

4.7 Der Besteller kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ihretwegen Zahlungen zurückhalten.

4.8 Gutschriften und Rückvergütungen stellen keine Anerkennung eines Verschuldens oder einer Rechtspflicht dar.

#### **5. Frachtbedingungen**

5.1 Soweit nichts Anderes vereinbart ist, geht die Gefahr grundsätzlich auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk verlässt oder ihm als versandbereit gemeldet ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird KERPEN eine von ihm verlangte Versicherung abschließen.

5.2 Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt nach dem Ermessen von KERPEN ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Verlangt der Besteller eine andere Verfrachtung, so trägt er entstehende Mehrkosten.

5.3 Lieferung gemäß den Klauseln CIF, CIP oder CFR (Incoterms 2020) erfolgt nur bei einem Warenwert ab 5.000,- Euro pro Einzelsendung. Außer im Falle vereinbarter CIF- oder CIP Lieferung wird die Sendung nur auf Verlangen des Bestellers und auf seine Kosten gegen Transportschäden versichert.

5.4 Im Falle der Verschiffung werden Sendungen mit einem Warenwert von weniger als 5.000,- Euro nur „FOB“ (Incoterms 2010) deutscher Hafen abgefertigt. Dies gilt auch für Teillieferungen, sofern sie mit dem Besteller vereinbart sind. Sendungen mit einem Warengewicht von weniger als 50 kg werden ohne Rücksicht auf die Höhe des Warenwertes nur EXW (Incoterms 2010) abgefertigt.

5.5 Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z. B. bei Kriegsgefahr, Ausbruch von kriegerischen Konflikten, Schließung von Schifffahrtswegen und ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt ist KERPEN berechtigt, hierdurch bedingte Erhöhungen der Fracht- und Versicherungskosten an den Besteller weiter zu belasten.

#### **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1 Die Ware bleibt Eigentum von KERPEN bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit KERPEN Forderungen gegenüber dem Besteller in laufender Rechnung bucht (Kontokorrentvorbehalt).

6.2 Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für KERPEN vor, ohne dass KERPEN daraus Verpflichtungen entstehen. Dem Besteller aus Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehende Miteigentumsanteile überträgt er KERPEN im Voraus mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Er verwahrt für KERPEN die Erzeugnisse oder Sachgesamtheiten.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstandenen Sachen nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern und die Vorbehaltsrechte von KERPEN nicht durch irgendwelche Verfügungen über die Ware (z. B. Sicherungsübereignung oder Verpfändung) beeinträchtigen. KERPEN kann die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung bezüglich der im Eigentum oder Miteigentum von KERPEN stehenden Waren jederzeit widerrufen und die Stellung von Sicherheiten verlangen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

6.4 Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind KERPEN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.5 Alle dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Hinblick auf die Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt er schon im Voraus an KERPEN ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, KERPEN nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder geht sie in Werklieferungen ein, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller ist widerruflich verpflichtet, die an KERPEN abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

6.6 Soweit der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von KERPEN um mehr als 10 % übersteigt, gibt KERPEN auf Verlangen des Bestellers nach Wahl von KERPEN Sicherheiten frei.

## **7. Zahlungsverzug**

7.1 Der Besteller gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt vereinbarungsgemäß zahlt.

7.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers werden die gegen ihn bestehenden Forderungen von KERPEN aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft sofort in bar zur Zahlung fällig, ungeachtet angenommener Wechsel oder eingeräumter Zahlungsziele.

7.3 Der Besteller räumt KERPEN an dem zur Ausführung des Auftrags überlassenen Material und an den an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, so ist KERPEN berechtigt, das Pfandmaterial zum Börsenkurs der Londoner Metallbörse, bei Nichtnotierung zum durchschnittlichen deutschen Marktpreis am Tag des Zahlungsverzuges oder des Kreditverfalls freihändig zu verwerten.

## **8.0 Ansprüche bei Mängeln**

8.1 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Ansprüche wegen eines offenbaren Mangels der Ware kann der Besteller nur binnen zwei Wochen nach Wareneingang geltend machen. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Mängelansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller selbst gestellten Material hat, entfällt jeder Mängelanspruch.

8.2 Alle Mängelansprüche setzen voraus, dass der Mangel KERPEN unverzüglich nach Feststellung vor Ver- oder Bearbeitung schriftlich oder auf elektronischem Wege gemeldet und eine Probe der beanstandeten Ware zugesandt wird. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer mit Unterschrift zu bestätigen.

8.3 Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels innerhalb der Mängelverjährungsfrist gemäß nachfolgender Ziffer 8.5 wird KERPEN nach ihrer Wahl den vertragsmäßigen Zustand der Ware herstellen oder kosten- und frachtfrei an den vertraglichen Lieferort Ersatz gegen Rückgabe der mangelhaften Ware leisten. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen als den vertraglichen Lieferort verbracht worden ist. Ersetzte Ware wird Eigentum von KERPEN. Sollte die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Besteller vom jeweiligen Einzelbestellvertrag zurücktreten oder Minderung geltend machen. Weitere Ansprüche, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht (i) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers, leitender Angestellter oder von Erfüllungsgehilfen vorliegt, (ii) Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurde, (iii) eine vertragliche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) verletzt wurde, (iv) eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gegeben ist oder (v) eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie i.S.v. §443 BGB abgegeben wurde. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht werden eventuelle Schadensersatzansprüche auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.4 In dem Umfang, in dem KERPEN bezüglich der Lieferung oder Teilen derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie (§443 BGB) abgegeben hat, haftet KERPEN im Rahmen der Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Lieferung eintreten, haftet KERPEN allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist.

8.5 Alle Mängelansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der Mängelverjährungsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung, es sei denn KERPEN hat den Mangel arglistig verschwiegen.

## **9. Schutzrechte**

9.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist KERPEN verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von KERPEN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet KERPEN gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 8.5 bestimmten Frist wie folgt:

9.1.1 KERPEN wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies KERPEN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

9.1.2 Die Pflicht von KERPEN zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 8.3.

9.1.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von KERPEN bestehen nur, soweit der Besteller KERPEN über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und KERPEN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

9.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von KERPEN nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von KERPEN gelieferten Produkten eingesetzt wird.

9.4 Werden bei Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Besteller verpflichtet, KERPEN von allen Ansprüchen freizustellen.

9.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 8.3 entsprechend.

9.6 Weitergehende als die in diesem Abschnitt 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen KERPEN und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

## **10. Prinzipien des UN Global Compact**

10.1 Für KERPEN ist ein integriertes Verhalten von wesentlicher Bedeutung. Dies gilt nicht nur für Lieferbeziehungen, sondern für alle unternehmerischen Aktivitäten. Es muss für KERPEN und den Besteller ausdrückliches Ziel sein, entsprechend der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) zu handeln und diese Prinzipien zu beachten.

10.2 Von besonderer Wichtigkeit sind dabei die folgenden Prinzipien: Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das Verbot von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, das Verbot von Diskriminierung, die Beachtung der Vereinigungsfreiheit und der einschlägigen nationalen Standards zur Vergütung, Arbeitszeit und Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie die Bekämpfung von Korruption. Der Besteller verpflichtet sich, entsprechend für die Einhaltung und Umsetzung der vorgenannten Prinzipien in seinem Unternehmen Sorge zu tragen.

10.3 Die schwerwiegende Verletzung oder wiederholte Verletzungen der in Ziffer 10.2 genannten Prinzipien durch den Besteller führen für KERPEN zu einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Lieferbeziehung. KERPEN ist in einem solchen Fall zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowohl von Einzelvereinbarungen als auch von Rahmenvereinbarungen mit dem Besteller berechtigt.

## **11. Geheimhaltung**

Der Besteller verpflichtet sich, (i) alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen oder (ii) sonstige als „Vertraulich“ oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnete oder (iii) den Umständen nach als vertraulich anzusehende Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit KERPEN bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Der Besteller ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von KERPEN an Dritte weiterzugeben und diese gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 11 gelten auch über das Ende der Lieferbeziehung hinaus. Der Besteller hat auch seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsverfahren**

12.1 Erfüllungsort, auch für Verbindlichkeiten aus Wechseln, ist der Geschäftssitz von KERPEN.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Inhalt des Liefervertrages sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit herrührenden Rechtsstreitigkeiten, eingeschlossen auch Wechsel- oder Scheckklagen, ist der eingetragene Sitz von KERPEN. KERPEN ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller auch an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.

12.3 KERPEN ist berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller statt bei den ordentlichen Gerichten auch bei einem am zuständigen Gerichtsort zu bildenden Schiedsgericht nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer geltend zu

machen. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Jede Partei ist berechtigt einen Schiedsrichter zu stellen. Der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert und bei dem es sich um einen Volljuristen handeln muss, wird von den beiden anderen Schiedsrichtern gewählt. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Deutsch. Das deutsche Recht ist das anwendbare materielle Recht. Das Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig und bindend für die Parteien.

#### **13 Rechtswahl**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

#### **14 Sonstiges**

14.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit KERPEN geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von KERPEN. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

14.2 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen und der weiteren getroffenen Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages hiervon unberührt.